

BS  
C/O OLIVER BROSCART  
VORSITZENDER BS  
HARDENBURGSTRASSE 41  
67117 LIMBURGERHOF  
(EMAIL: VORSTAND@BS-BAWUE.DE)

Ministerium für Wissenschaft, Forschung  
und Kunst Baden-Württemberg  
Referat 22  
Frau Kehrt  
Königstraße 46  
  
70173 Stuttgart

Limburgerhof, 21.08.2020

## **Stellungnahme zum Entwurf des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes**

Sehr geehrte Frau Kehrt,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des *Berufsverbands für Studien- und Laufbahnberatung, Orientierung und Information an Hochschulen in Baden-Württemberg e. V. (BS)* zum Entwurf des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes. Dabei beziehen wir uns nur auf diejenigen Aspekte, die uns verbesserungswürdig erscheinen. Wir heben diese im Text entsprechend hervor und/bzw. begründen sie.

### **LHG**

§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4: Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften vermitteln durch anwendungsbezogene Lehre und Weiterbildung **ein Studium, das ....**

Begründung: Alle Hochschularten vermitteln Wissen in Form von Studiengängen und gehören dem tertiären Bildungsbereich an. Der Begriff „Ausbildung“ bezieht sich in der Regel auf den sekundären Bildungsbereich in Deutschland und ist hier nicht anzuwenden.

§ 2 Absatz 2: Wir plädieren für eine Neufassung, z. B. als § 31 und mit der Überschrift „Studienberatung“

**(1) Die fachübergreifende allgemeine und die fachspezifische Studienberatung sind Aufgabe der Hochschule. Die Allgemeine Studienberatung wird in der Regel von einer zentralen Anlaufstelle (Zentrale Studienberatung) angeboten. Diese berät Studieninteressierte bei ihrer Studienwahl unter Berücksichtigung der individuellen Interessen, Voraussetzungen und Möglichkeiten im Verhältnis zu den Inhalten und Anforderungen des Studiums und unter Nutzung pädagogischer und psychologischer Beratungsmethoden. Sie unterstützt Studierende bei der eigenverantwortlichen Durchführung ihres Studiums und bei persönlichen Problemen, die den Studienerfolg beeinträchtigen können. Sie berät zudem im Rahmen ihres Aufgabenfeldes auch zu diversitätsbezogenen Anliegen. Beratungsgespräche unterliegen der Neutralität und Vertraulichkeit. Durch ihre regelmäßige Rückmeldung an die Hochschulleitung trägt die Zentrale Studienberatung zur Qualitätssicherung von Studium und Lehre bei.**

**(2) Die Studienfachberatung wird innerhalb der Fakultäten gemäß § 46 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie § 26 Absatz 4 Satz 4 angeboten. Sie dient der Beratung und gegebenenfalls Betreuung der Studierenden während des gesamten Studiums. Sie unterstützt Studierende bei der Erreichung ihrer Studienziele.**

**(3) Allgemeine Studienberatung und Studienfachberatung arbeiten miteinander und mit anderen Beratungseinrichtungen, Hochschulstellen und der Studierendenschaft zusammen. Sie kooperieren darüber hinaus mit den für die Bildungsberatung, die Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen sowie mit den weiterführenden Schulen und den Studierendenwerken.**

Begründung: Die überwiegende Mehrheit deutscher Hochschulgesetze regelt die Studienberatung in einem separaten Paragraphen. Dies war bis 2005 auch im Universitätsgesetz Baden-Württemberg der Fall. Da mittlerweile an fast allen öffentlich-rechtlichen Hochschulen in Baden-Württemberg Allgemeine Studienberatungsstellen eingerichtet und etabliert wurden (Universitäten, PH, HAW, DHBW), würde ein eigener Paragraph die in Baden-Württemberg bereits bestehende Realität rechtlich untermauern und die Aufgaben der Studienberatung bekräftigen. Die verhältnismäßig ausführlichen Erläuterungen dienen auch der Qualitätssicherung der angebotenen Beratung an den Hochschulen zugunsten der Studierenden sowie der Anerkennung eines wesentlichen Qualitätsbausteins in Studium und Lehre.

§ 2 Absatz 3 Satz 2: Wir sind der Meinung, dass die korrekte Bezeichnung „**Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen**“ lauten müsste, wenn man mehrfacher Behinderung/Erkrankung tatsächlich Rechnung tragen möchte.

§ 2 Absatz 5 Satz 1: Hier ist lediglich ein Punkt am Satzende zu viel.

Generell könnte man überlegen, ob man hier nicht weitere soziale Aspekte der sog. „Third Mission“ aufnimmt, etwa „Widening Participation“, nicht zuletzt auch, um das demokratische Fundament baden-württembergischer Hochschulen zu untermauern.

§ 4 Absatz 7 Satz 2: Wenn die Chancengleichheit von Frauen und Männern gefördert werden soll, so muss eine paritätische Besetzung auf allen Ebenen sowie auf allen Führungs- und Entscheidungspositionen für Frauen UND Männer gleichermaßen als Steigerungsziel der Gleichstellungspläne gelten.

§ 4a Absatz 1: Zur Klarstellung und um Missverständnissen vorzubeugen könnte man statt „(...) diese sind nicht an Weisungen gebunden.“ folgende Formulierung nutzen: „(...) diese

sind in ihrer Funktion nicht an Weisungen gebunden.“ Zudem wäre der Begriff „unabhängig“ unserer Auffassung nach geeigneter als „nicht an Weisungen gebunden.“.

§ 4a Absatz 2: Hier fällt auf, dass die Ansprechperson für Antidiskriminierung die Mitglieder und Angehörige der Hochschulen vor Diskriminierung aus

- rassistischen Gründen
- wegen der ethnischen Herkunft
- der religiösen
- der weltanschaulichen Identität

schützen soll.

Wir würden es begrüßen, wenn der **Schutz von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung** Ergänzung fände.

Vgl. des weiteren unseren Hinweis zu § 4a Absatz 1.

§ 4a Absatz 3: „Die Funktionen der Ansprechpersonen nach den Absätzen 1 und 2 können miteinander verbunden werden. Möglich ist auch die Verbindung mit der Funktion anderer Beauftragter, zum Beispiel der Gleichstellungsbeauftragten **und** der Beauftragten für Chancengleichheit oder die Einrichtung hochschulübergreifender Stellen.“

Wir sehen die Nennung von „Gleichstellungsbeauftragten und der Beauftragten für Chancengleichheit“ als Doppelung, daher sollte sich für eine Begrifflichkeit entschieden werden. Da in § 4 grundsätzlich von der „Gleichstellungsbeauftragten“ die Rede ist, sollte dieser Begriff auch beibehalten werden.

§ 5 Absatz 2 Satz 2: Durch die Einführung der Doppik an vielen Hochschulen kann der Begriff „Jahresbericht“ an dieser Stelle ggf. entfallen, so dass es heißt: „Die Ergebnisse sind dem Wissenschaftsministerium gemäß § 13 Absatz 9 zu berichten und sollen veröffentlicht werden.“

§ 5 Absatz 3: Zum Zweck der Qualitätssicherung sollen Verlaufsdaten in pseudonymisierter Form erhoben und verfolgt werden. Unserem Verständnis nach führt dies dazu, dass „Kunstpersonen“ geschaffen werden, für die es wiederum einen Schlüssel geben muss, um die Verfolgbarkeit zu gewährleisten. Dies dürfte zu einem erhöhten Arbeitsaufwand führen, für den die personellen Ressourcen zum jetzigen Zeitpunkt häufig fehlen. Daher ist zu entscheiden, ob der Aufwand nicht reduziert werden kann oder ob hierfür Personal zur Verfügung gestellt wird.

§ 7: Hier wäre aus unserer Sicht eine Regelung zur Verbindlichkeit der Struktur- und Entwicklungspläne sinnvoll. Einerseits sollte eine Reduzierung der Pläne auf die wesentlichen Entwicklungspunkte erfolgen, andererseits wäre ein Instrument zur Kontrolle der Umsetzung des jeweiligen Plans angebracht, da sonst schnell der Nutzen der Pläne in Frage gestellt werden kann.

§ 9 Absatz 1a: Die geplante Neuregelung sehen wir als kritisch, da sie a) Redundanzen erzeugt, wo Sachverhalte ohnehin schon in anderen Gesetzen/Verordnungen geregelt sind und b) **erkennbar auf eine ganz bestimmte Gruppe ausgerichtet** ist, für die somit ein segregierendes „Sondergesetz“ erstellt wird, welches Diskriminierungspotenzial hat. Die Regelung bezieht sich zudem auf sehr **wenige Einzelfälle**. Es sollte das Ziel sein, den Zugang muslimischer Frauen mit Bedeckungsbedürfnis zum akademischen Studienbetrieb zu ermöglichen, indem man Formen der Verhüllung bespricht, die für alle Seiten akzeptabel und im konkreten Fall sicher (z. B. Labor) sind. Sofern die Neuregelung beibehalten wird,

wäre es begrüßenswert, wenn andere Formulierungen gefunden werden, die auf **Problemlösung** statt „Untersagung“ abzielen.

§ 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 Nummer 5: Die Begrifflichkeit „sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ wirkt wenig wertschätzend. Unseres Wissens nach ist diese Gruppe in der Regel der Hochschulverwaltung zugeordnet. Es sollte daher geprüft werden, ob man „Gruppe der Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter“ aufnimmt und damit alle relevanten Gruppen der Hochschule erfasst sind.

§ 12: Es wird auf § 2 Absatz 2 Satz 4 verwiesen (Alumni-Arbeit). Richtig muss es lauten: § 2 **Absatz 1** Satz 4.

§ 12 Absatz 4: Sofern unserem Vorschlag zur Einführung eines separaten Paragraphen zur Studienberatung gefolgt wird, wäre zu überlegen, inwieweit diese Regelung auch für Beratungsgespräche der Allgemeinen Studienberatung gilt und diese in Absatz 4 aufgenommen werden.

Generell möchten wir bei der Neufassung des § 12 und vor dem Hintergrund des Wegfalls der Hochschul-Datenschutzverordnung zu bedenken geben, ob die derzeit existierende Einrichtung des Datenschutzbeauftragten, welcher einzig beratend tätig ist, den umfassenden Anforderungen des Datenschutzes noch genügt oder das Land **hauptamtliche Datenschutzbeauftragte** einführen möchte.

§ 13 Absatz 2: Grundsätzlich ist eine Reduktion gesetzlicher Vorgaben auf das Notwendige zu begrüßen. Allerdings sehen wir es kritisch, wenn die Ausführungen zur Hochschulfinanzierung in Gänze gestrichen werden und damit auch Steuerungsfunktionen zwischen Hochschulen und Land verloren gehen. Insofern wäre eine Überprüfung sinnvoll, welche Ausführungen tatsächlich noch Steuerungsfunktion und Ziele der Politik sind. Ggf. ist eine Neuformulierung in Betracht zu ziehen, die der jetzigen Handhabung entspricht. Dies ist alleine schon vor dem Hintergrund knapper Ressourcen und der Haushaltskonsolidierung eine Notwendigkeit.

§ 20 Absatz 6 Satz 5: Der Hochschulrat sollte getreu der demokratischen Grundregel „Checks and Balances“ auch weiterhin gegenüber Senat und Ministerium Rechenschaft ablegen, gerade auch vor dem Hintergrund der Vielzahl an externen Mitgliedern des Rates. Bei der Abwägung von erstens Bürokratieabbau und zweitens Sicherstellung demokratischer Grundwerte sollte unserer Meinung nach zweitens ausschlaggebend sein.

§§ 27b und c: Da hier noch der 1. Oktober als Regelfall des Beginns der Amtszeit genannt wird, ergibt sich damit in unseren Augen ein Widerspruch zur Neufassung in § 10 Absatz 7, in dem der Beginn der Amtszeiten in der Grundordnung der jeweiligen Hochschule festgelegt werden soll. Zudem müsste dann geklärt werden, ob der Passus „Findet die Wahl nach dem 1. Oktober statt, so verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.“ noch zielführend ist.

§ 32 Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 sowie Absatz 4 Satz Nummer 5: Studierende mit Behinderungen oder **chronischen Erkrankungen**, wenn man die Mehrzahl unbedingt nennen möchte.

§ 39 Absatz 4: Die Bezeichnung „Professor/Professorin“ erscheint uns als schützenswerte Amts- und Berufsbezeichnung. Auch wenn mit der außerplanmäßigen Professur keine Rechte und Pflichten wie bei ordentlichen Professuren entstehen, so führt die bloße Bezeichnung „Professur“ zur öffentlichen Wahrnehmung von Gleichwertigkeit, die de facto nicht gegeben ist.

§ 41a Absatz 3 Satz 2: Gerade in Bezug auf Drittmittelforschung stehen Hochschulen immer wieder im öffentlichen Diskurs. Um einer angemessenen Transparenz gerecht zu werden, sollte der Rektor/die Rektorin den Senat auch weiterhin einmal jährlich über den Stand des Vorhabenregisters informieren.

§ 47 Absatz 3: Die Voraussetzung nach § 47 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie Nummer 4 Buchstabe c halten wir gerade für eine Professur an HAW und DHBW für elementar. Diskussionswürdig erscheint uns hingegen die Reduzierung der beruflichen Praxis, z. B. generell auf mindestens drei Jahre.

§ 55 Absatz 1 Satz 4: Vgl. Anmerkungen zu § 39 Absatz 4.

§ 55 Absatz 3: Es erscheint fragwürdig, eine neue Begrifflichkeit einzuführen, wenn man grundsätzlich die damit verbundenen Ziele mit der Bezeichnung „Professur“ ebenfalls erreichen kann.

§ 62a Absatz 3: Stilistische Anpassung: „Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet das Rektorat in einem förmlichen Verfahren nach den §§ 63 bis 70 LVwVfG.“

Um die Gefahr zu minimieren, dass sich der/die Studierende erneut an der entsprechenden Hochschule einschreibt, wäre eine Erhöhung der Frist bis zur Dauer von vier Jahren angebracht, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation ausgeschlossen ist.

*Abschnitt 3 „Duale Partner“* wird in der Lesefassung VOR § 65a und b genannt, muss aber erst NACH diesen erfolgen.

§ 65a Absatz 3: Der Begriff „kleine Hochschulen“ erscheint erklärungsbedürftig. Wir schlagen die Nennung einer konkreten Anzahl Studierender vor (z. B. bis 2000 Studierende).

§ 70 Absatz 3 Satz 2 Nummer 6: Wir würden es begrüßen, wenn die wirtschaftliche Stellung der HochschullehrerInnen auch weiterhin rechtlich zugesichert wird, ohne dass sich hier ggf. Ansprüche gegenüber dem Land ergeben.

§ 70 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2: Ggf. wäre der Hinweis sinnvoll, sich bei der Neubenennung akademischer Leitungsämter grundsätzlich an den Zeiträumen und Verfahrensweisen der staatlichen Hochschulen zu orientieren, ohne diese direkt vorzuschreiben, ähnlich zu den in Satz 4 genannten Mindeststandards.

(Redakt. Anmerkung: Auf S. 80 der Lesefassung müsste es unter „amtliche Begründung“ oben lauten: Art und Umfang des Mindeststandards bemisst sich nach der erforderlichen Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 3 Satz 4 Nummer 1. Absatz 3 Satz 4 Nummer 4 definiert die konkreten Bereiche, in denen Mindeststandards gelten.)

§ 70 Absatz 4 Nummer 3: ... wenn die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren und Habilitationsverfahren verfügt, **das den an den staatlichen universitären Einrichtungen etablierten Verfahren entspricht.**

Begründung: Nur so kann die wissenschaftliche Anschlussfähigkeit gesichert werden.

§ 72: Da § 70 neu gefasst wurde, sind ggf. in § 72 Verweise auf § 70 zu aktualisieren.

## **UKG**

§ 7 Absatz 2 Satz 1: Statt „Vereinbarung“ durchgängige Nutzung des Begriffs „Vertrag“.

## StWG

Vorschlag § 2, Absatz 1: Aufnahme nicht staatlicher Hochschulen.

## LHGebG

Generell möchten wir an dieser Stelle nochmals unsere ablehnende Haltung gegenüber Studiengebühren für Nicht-EU-Ausländer zum Ausdruck bringen:

1. In einer Phase, in der rassistische Tendenzen in Deutschland zunehmen, war und ist die Einführung und Umsetzung von Studiengebühren für die genannte Gruppe mit Skepsis zu betrachten, zumindest ist diese Initiative zu einem ungünstigen Zeitpunkt entstanden.
2. Die Gebühren benachteiligen nachweislich Studieninteressierte aus bestimmten Ländern, insbesondere afrikanischer Herkunft (z. B. Kamerun). Die HS Heilbronn hat hierzu bereits ausführlich und mehrfach Stellung bezogen, dieser Argumentation schließen wir uns an.
3. Die eingeführten Gebühren widersprechen teilweise den in den letzten Jahren entwickelten Internationalisierungsstrategien der Hochschulen.
4. Zudem empfinden wir es innerhalb des Gebührensystems als diskriminierend, wenn Nicht-EU-Ausländer während ihres Erststudiums in Baden-Württemberg 1500 Euro pro Semester zahlen, Studierende eines Zweitstudiums jedoch „nur“ 650 Euro pro Semester.
5. Wir sind gerne bereit, über Vor- und Nachteile eines nachgelagerten Gebührenmodells für alle Studierenden ins Gespräch zu kommen. Bei diesem Modell zahlen alle StudienabsolventInnen nach einer festzulegenden Karenzzeit und im Falle regelmäßigen monatlichen Einkommens eine Gebühr (z. B. pro erbrachtem Studiensemester 500 Euro), deren Erlös zu 75% Studium und Lehre an Hochschulen zugutekommt, jedoch nicht vom seitens des Landes zugewiesenen Hochschuletat abgezogen wird.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Broschart  
Vorsitzender